



# Fachtagung „Kampfmittelbeseitigung 2012“ des BDFWT am 27.02. und 28.02.2012

Beförderung von Fundmunition  
unter den Auflagen der Allgemeinverfügung Kampfmittel

**Jörg Holzhäuser**

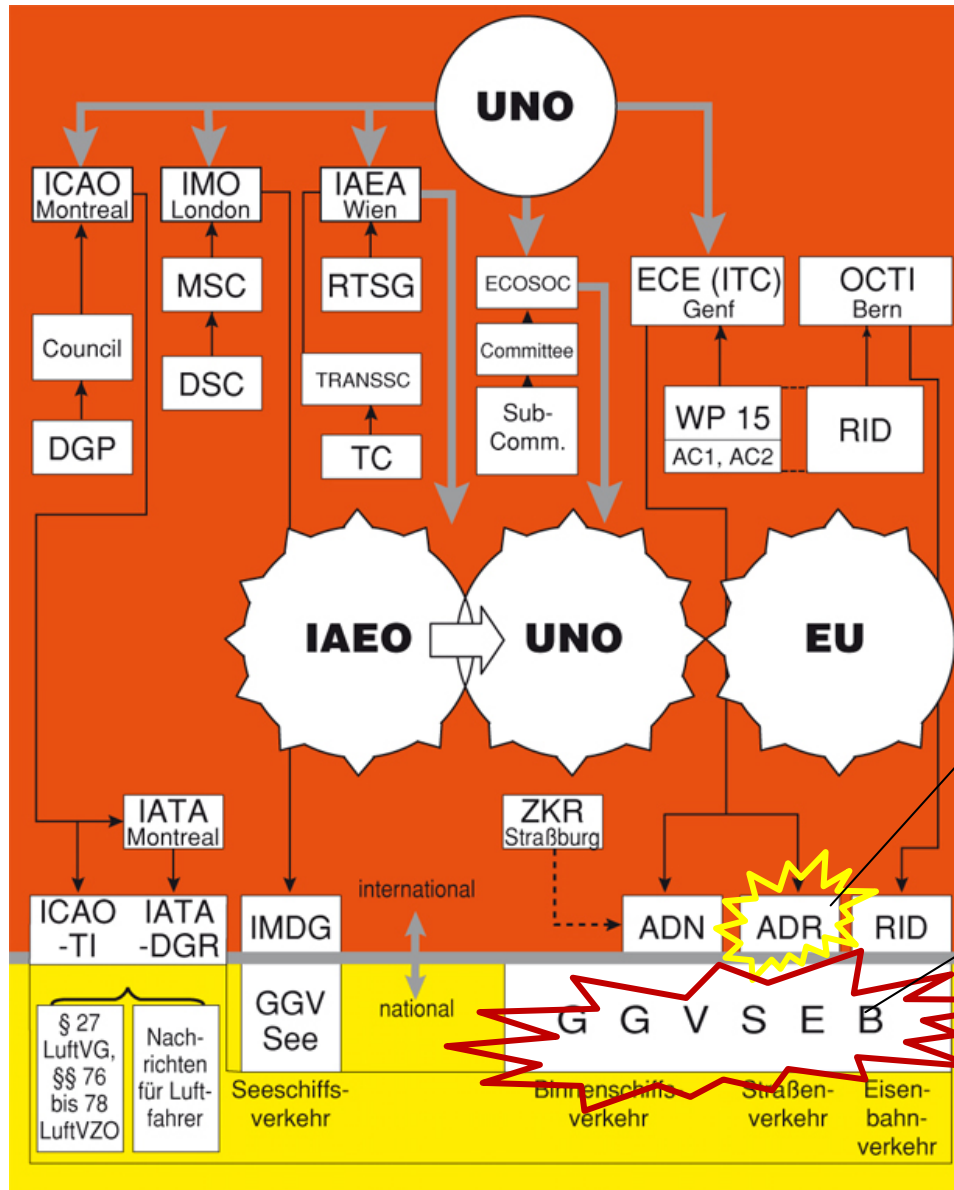
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur in Mainz

Tel.: 06131 / 16 22 97

Fax.: 06131 / 16 24 49 o. 16 17 22 97

E-Mail: [joerg.holzhaeuser@isim.rlp.de](mailto:joerg.holzhaeuser@isim.rlp.de)

[www.isim.rlp.de/verkehr/verkehrssicherheit/gefahrgut](http://www.isim.rlp.de/verkehr/verkehrssicherheit/gefahrgut)



1.1.3.1 c) bis e)  
ADR

§ 5 GGVSEB

Warum sind „Sonderregelungen“  
für die Kampfmittelräumdienste überhaupt erforderlich ?!

Kampfmittel sind keine Stoffe und Gegenstände mit eindeutig  
bekanntem chemischen Eigenschaften die in der Regel nach  
Gefahrguttransportvorschriften klassifizierbar sind.

## „Vorhandene“ rechtliche Regelungen im ADR

c) Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von **Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten** in Mengen, die 450 Liter je Verpackung und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten. Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. ...

**Material zu und von dem Einsatzort für Arbeiten an der Fundmunition**



## „Vorhandene“ rechtliche Regelungen im ADR

d) Beförderungen, die von den für Notfallmaßnahmen zuständigen Behörden oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, soweit diese im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere

- 💣 Beförderungen mit Abschleppfahrzeugen, die Unfall- oder Pannenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern befördern, oder
- 💣 Beförderungen, die durchgeführt werden, um die bei einem Zwischenfall oder Unfall betroffenen gefährlichen Güter einzudämmen, aufzunehmen und zum nächstgelegenen geeigneten sicheren Ort zu verbringen;

## „Vorhandene“ rechtliche Regelungen im ADR



e) Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt, vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderungen getroffen;

## Erläuterungen RSEB

Einsatzkräfte sind nur die für Notfallmaßnahmen nach dem deutschen Recht zuständigen Stellen.

Buchstabe d kommt zur Anwendung, wenn Maßnahmen bei einem Notfall (**Gefahr im Verzug**) Beförderungen außerhalb des Regelwerks durch staatliche Einsatzkräfte oder die von ihnen überwachten beauftragten Unternehmen erfordern

Hierunter fallen auch die Beförderungen von Sprengstoffen, Munition und Bombenfunden sowie andere Gefahrgüter (insbesondere ABC-Stoffe), die im Rahmen einer Notfallmaßnahme an einen sicheren Ort verbracht werden müssen.



Die Festlegung der Art und Weise der Überwachung der Notfallbeförderung liegt in der Verantwortung der zuständigen Einsatzleitung.

Die Einsatzleitung legt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten auch den sicheren Ort und damit das Ende der Notfallbeförderung fest.

Wegen der zwingend erforderlichen Mitwirkung der zuständigen Stellen wird im Gegensatz zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe e nicht ausdrücklich die völlig sichere Beförderung verlangt. D. h. die zuständige Stelle kann ein Restrisiko ggf. durch zusätzliche Maßnahmen kompensieren, z. B. Evakuieren, Sperrung von Verkehrswegen.





Wie sollte man sich aber nun richtig verhalten ?

Ist die Notfallbeförderung immer der richtige Weg ?

Wer trägt die Verantwortung ?

Welche Lösungen gibt es ?





# Gefahrgutbeförderungsgesetz

- Gilt nicht in Betrieben (§ 1)
- **Beförderung; nicht nur Ortsveränderung, Verpackungsherstellung (§ 2)**
- Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften, Ermächtigungen (§ 3)
- **Zuständigkeiten (§ 5)**
- **Allgemeine Ausnahmen (§ 6)**
- Sofortmaßnahmen (§ 7), Anhörung von Sicherheitsbehörden und -organisationen (§ 7a), Gefahrgut-Verkehrs-Beirat (§ 7b)
- Maßnahmen der zuständigen Behörden (§ 8)
- Überwachung: Proben und Muster aushändigen (§ 9), Amtshilfe und Datenschutz (§ 9a)
- Ordnungswidrigkeiten (§ 10)
- Strafvorschriften (§ 11)
- Kosten (§ 12)



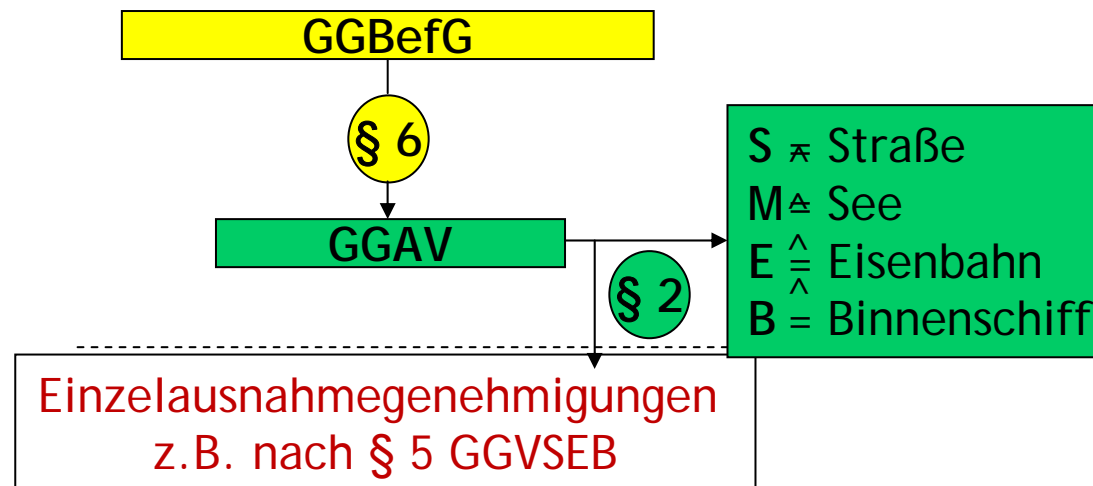
Das BMVBS wird ermächtigt,

**Rechtsverordnungen (wie GGVSEB, GbV)  
und allgemeine Verwaltungsvorschriften (wie RSEB)**

zu erlassen, insbesondere über:

- die Beförderungszulassung
- Verpackung, Zusammenpacken, Zusammenladen
- Herstellen, Einführen, Inverkehrbringen
- Betreiben, Verwenden
- Kennzeichnung
- Fahrzeuganforderungen
- Beförderungsgenehmigungen
- Befähigungsnachweise
- Schutzmaßnahmen
- Anforderungen an Lehrgangsveranstalter
- Ausbildungserfordernisse

Ausnahmen für Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz sind zuzulassen.



## Warum Ausnahmen?

- Verordnungen (wie GGVSEB, GGVSee, ...) regeln nur den Grundsatz
- Ausnahmen regeln Besonderheiten
- Allgemeine Ausnahmen vom BMVBS durch GGAV
- Einzelausnahmegenehmigungen für bestimmte Antragsteller durch EBA (E), ZSUK (B) oder Länder (S und M)

# Es kam etwas dazwischen !



## EG-Richtlinien

- **Gefahrgutrichtlinie Binnenland (2008/68/EG)**
  - Straßen-Rahmenrichtlinie (94/55/EG)
  - Eisenbahn-Rahmenrichtlinie (96/49/EG)
  - Prüfungsrichtlinie für Sicherheitsberater (2000/18/EG)
  - Sicherheitsberater (96/35/EG)
  - Kontrollrichtlinie (95/50/EG)
  - Druckgeräte richtlinie (1999/36/EG)
  - VOC-Richtlinie (94/63/EG)
- Zum 1.7.2009 aufgehoben

# Umsetzung der Richtlinie 2008/68/EG in § 5 GGVSEB



Einschränkung Beförderungsmöglichkeiten von einem "sicheren Ort" zur endgültigen Beseitigung

Ausnahmen in genereller Form - Genehmigung durch EU-Kommission (Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie)

"Einzelausnahmen,, nach Artikel 6 Abs. 5

1. Einzel bestimmbare Transporte
2. Fortbestehen der Sicherheit
3. Beförderung unter „anderen Bedingungen“ festgelegt
4. Transportvorgang klar beschrieben
5. Festlegung des Zeitraums
6. bestimmter Adressat

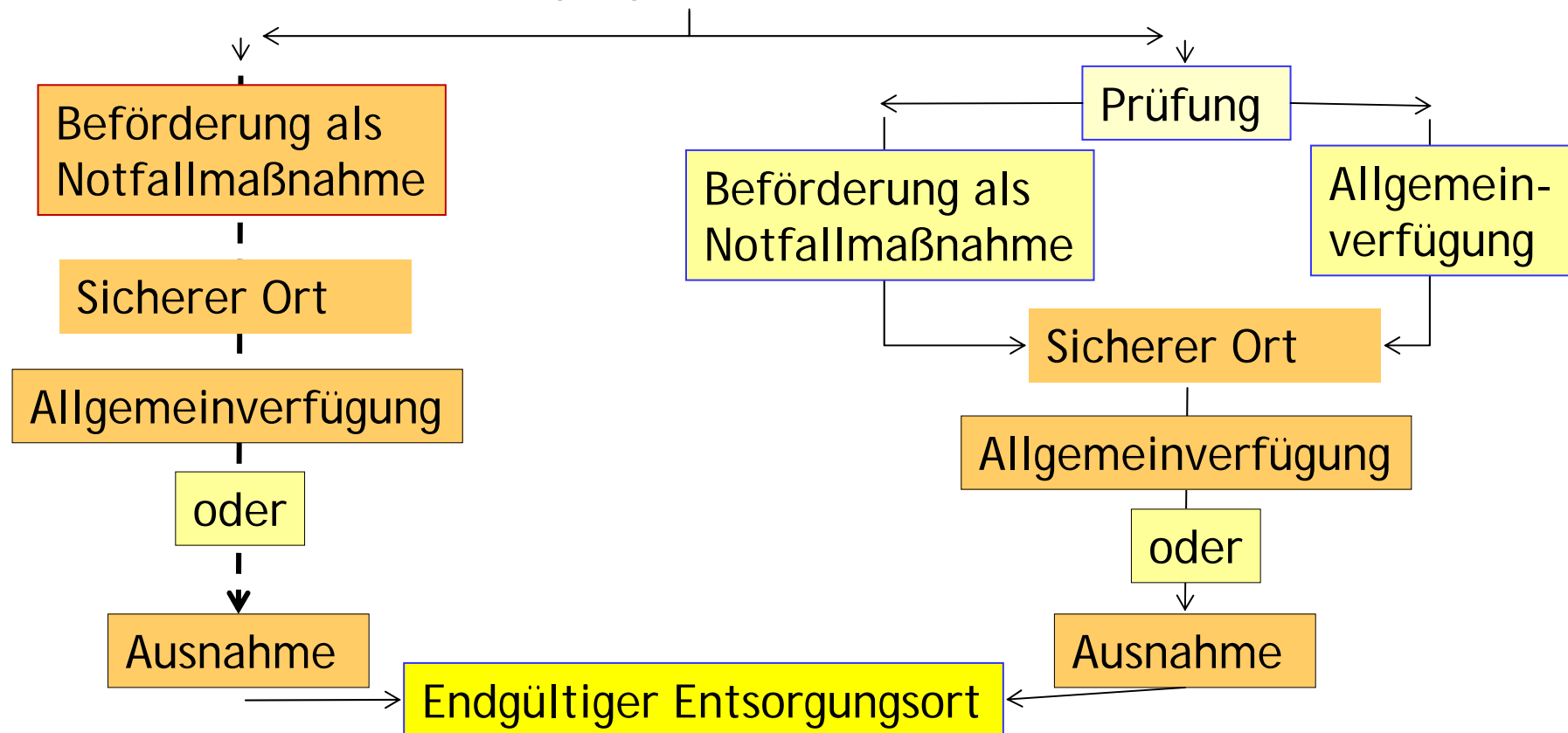
Folge:

Erteilung von Ausnahmen im Einzelfall durch jedes Bundesland

RSEB: Die staatlichen Kampfmittelräumdienste der Länder sowie die nach § 5 Absatz 6 und 7 der GGVSEB zuständigen Stellen können die in der Anlage 10 enthaltenen drei Muster-Einzelausnahmen für ihre Zwecke nutzen.



### Verbringung an sicheren Ort





**ALLGEMEINVERFÜGUNG**  
**zur Klassifizierung von Kampfmitteln**  
**für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße**  
**durch die staatlichen Kampfmittelräumdienste der Länder**  
**(Allgemeinverfügung Kampfmittel)**

Grundsätze:

Nach dieser Allgemeinverfügung dürfen nur Kampfmittel befördert werden, die von einer Fachkundigen Person eines staatlichen Kampfmittelräumdienstes als sicher für die Beförderung im Straßenverkehr bewertet worden sind.

*2.2 Fachkundige Person: Die Fachkundige und mit den Aufgaben der Kampfmittelräumung beauftragte Person eines staatlichen Kampfmittelräumdienstes.*



## Kampfmittel:

Im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Kampfmittel gewahrsamslos gewordene, zur Kriegsführung bestimmte Stoffe und Gegenstände militärischer Herkunft und Teile solcher Gegenstände die

2.1.1 Explosivstoffe oder Rückstände von Explosivstoffen enthalten oder daraus bestehen,

2.1.2 Nebel-, Brand- und/oder Reizstoffe sowie chemische Kampfstoffe oder Rückstände dieser Stoffe enthalten,

2.1.3 Kriegswaffen oder wesentliche Teile von Kriegswaffen sind.

Bem. 1

Unbeschadet dazu können unterschiedliche Begriffsbestimmungen der Länder für deren Vollzug bestehen. Auf Kampfmittel, die nach Begriffsbestimmungen der Länder nicht den in dieser Allgemeinverfügung beschriebenen Kampfmitteln entsprechen, ist diese Allgemeinverfügung nicht anwendbar.

Bem. 2

Auf Kampfmittel mit chemischen Kampfstoffen ist diese Allgemeinverfügung nur in Bezug auf die Klassifizierung anzuwenden. Die Beförderungsbedingungen von Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen sind im Rahmen einer Einzel Ausnahme festzulegen.

## Klassifizierung

- Kampfmittel sind durch fachkundige Person zu identifizieren und
- auf eine sichere Beförderung im Straßenverkehr zu bewerten und
- auf Transportfähigkeit zu untersuchen.

Nicht transportfähig erklärte Kampfmittel: Allgemeinverfügung nicht anwendbar!

Fachkundige Person entscheidet, ob und welche geeigneten Verfahren vor Ort eingesetzt werden müssen, bevor über eine Klassifizierung entschieden wird. Die Bewertung muss zeitnah vor der Beförderung erfolgen.

Fachkundige Person hat für transportfähig erklärte Kampfmittel dahingehend zu beurteilen, ob sie gesammelt in einer Beförderungseinheit befördert werden dürfen, oder einzeln befördert werden müssen.



Zuordnung in folgender Reihenfolge:

UN-Nummer 0020, MUNITION, GIFTIG, Klasse 1.2,  
Verträglichkeitsgruppe K,  
(es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um Kampfmittel  
mit chemischen Kampfstoffen handelt)



UN-Nummer 0243, MUNITION, BRAND, WEISSER PHOSPHOR,  
Klasse 1.2, Verträglichkeitsgruppe H  
(es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kampfmittel weißen  
Phosphor enthalten)



UN-Nummer 0465, GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, N.A.G.,  
Klasse 1.1, Verträglichkeitsgruppe F





**Achtung:**

Zuordnung zur UN-Nummer 0020

Normalerweise Beförderungsverbot nach 2.2.1.2.2 ADR

Beförderung nach Einzelausnahme nach § 5 GGVSEB

Allgemeinverfügung dient in diesem Zusammenhang als das für die Erteilung einer Einzelausnahme notwendige Gutachten.

Ausnahme ggf. nach Muster in der RSEB

## Weitere Inhalte der Allgemeinverfügung

### 4. Verpackungen und sonstige Umschließungen

sonstigen Umschließungen dürfen eine Bruttomasse von 1000 kg nicht überschreiten.

### 5. Anforderungen an Verpackungen und sonstige Umschließungen

### 6. Zusammenpacken

### 7. Nebenbestimmungen

### 8. Angaben im Beförderungspapier



## Weitere Möglichkeiten

Anlage 10/1 Einzelausnahme Nr. ... für die innerstaatliche Beförderung von großen Kampfmitteln mit Straßenfahrzeugen

Anlage 10/2 Einzelausnahme Nr. ... für die innerstaatliche Beförderung von Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen mit Straßenfahrzeugen

Anlage 10/3 Einzelausnahme Nr. ... für die innerstaatliche Beförderung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) sowie von nicht zugelassenen und/oder nicht klassifizierten Stoffen/Gegenständen mit Straßenfahrzeugen.

Anlage 10/1 Einzelausnahme Nr. ... für die innerstaatliche Beförderung von großen Kampfmitteln mit Straßenfahrzeugen

Anlage 10/2 Einzelausnahme Nr. ... für die innerstaatliche Beförderung von Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen mit Straßenfahrzeugen



Beide Ausnahmen nur in Verbindung mit der  
Allgemeinverfügung Kampfmittel  
und  
Straße durch die staatlichen Kampfmittelräumdienste der Länder



# Anlage 10/1 Einzelausnahme Nr. ... von großen Kampfmitteln mit Straßenfahrzeugen



## I. Abweichungen

Abweichend von

- Absatz 2.2.1.1.2 Unterabsatz 1,
- Unterabschnitt 4.1.1.3, Abschnitt 4.1.4,
- Unterabschnitt 5.2.1.5,
- Kapitel 6.1 und
- Absatz 7.5.5.2.1

großen Kampfmittel, deren Länge 1,50 m oder deren Durchmesser 15 cm oder deren Masse 50 kg brutto überschreitet, vom Zwischenlager zur Entsorgungsstätte



## Anlage 10/1 Einzelausnahme Nr. ... von großen Kampfmitteln mit Straßenfahrzeugen

### II. Nebenbestimmungen

#### 1. Behandlung der Kampfmittel vor der Beladung

#### 2. Versandstücke

Kampfmittel dürfen unverpackt befördert werden

#### 3. Be- und Entladung der Fahrzeuge sowie deren Handhabung

Die höchstzulässige Nettomasse des in den Kampfmitteln enthaltenen Explosivstoffes darf je Beförderungseinheit bei Verwendung eines

- EX/II-Fahrzeugs 1.000 kg,

- EX/III-Fahrzeugs 5.000 kg

nicht übersteigen.

#### 4. Fahrzeugführer/Begleitpersonen

#### 5. Fahrwegbestimmung (nicht erforderlich)

#### 6. Bestimmung der Fahrstrecke (siehe Anlage)

#### 7. Fahrzeugbeleuchtung

#### 8. Fahrtunterbrechung

#### 9. Auflagen

## Anlage 10/2 Einzelausnahme Nr. ... Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen mit Straßenfahrzeugen

### I. Abweichungen

Abweichend von

- Absatz 2.2.1.1.2 Unterabsatz 1,
- Absatz 2.2.1.2.2,
- Unterabschnitt 4.1.1.3, Abschnitt 4.1.4,
- Unterabschnitt 5.2.1.5 und
- Kapitel 6.1

abweichend von § 35 GGVSEB

# Anlage 10/2 Einzelausnahme Nr. ...

## Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen mit Straßenfahrzeugen

### II. N ebenbestimmungen

#### 1. Bedingungen

##### 1.1 Fahrzeug/Transportbehälter

explosionsdruckstoßfesten Transportkugeln/Transportbehältern

##### 1.2 Mengenbegrenzung

Einhaltung der Mengen des nach 1.1 angegebenen Sprengstoffäquivalents

##### 1.3 Verwendung eines Anhängers

##### 1.4 Bestimmung der Fahrstrecke

##### 1.5 Verwendung der Transportkugel/des Transportbehälters

##### 1.6 Transportführer

##### 1.7 Fahrzeugbesatzung

##### 1.8 Begleitfahrzeuge

##### 1.9 Zusätzliche persönliche Schutzausrüstung

##### 1.10 Fahrtunterbrechung

##### 1.11 Kennzeichnung

##### 1.12 Rauchverbot

##### 1.13 Beladung

##### 1.14 Ersthelfer

##### 1.15 Fernmeldemittel

##### 1.16 Verpackungen

# Anlage 10/3

## Einzel Ausnahme Nr.

für die innerstaatliche Beförderung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) sowie von nicht zugelassenen und /oder nicht klassifizierten Stoffen/ Gegenständen mit Straßenfahrzeugen

### I. Abweichungen

- Abschnitt 2.1.4, Absatz 2.2.1.1.2 Unterabsatz 1,
- Absatz 2.2.1.2.1
- Kapitel 3.3 (Sondervorschrift 16, Sondervorschrift 274, Sondervorschrift 311),
- Unterabschnitt 4.1.1.3, Abschnitt 4.1.4, Abschnitt 4.1.9,
- Unterabschnitt 5.2.1.5, Abschnitt 5.4.1.1, Abschnitt 5.4.1.2
- Abschnitt 7.2.4 (Sondervorschrift V2),
- Unterabschnitt 7.5.5.2 und
- Kapitel 8.4 i.V.m. Kapitel 8.5  
abweichend von § 35 GGVSEB

- 💣 aus unkonventioneller Spreng- und/oder Brandvorrichtung delaborierte Stoffe und Gegenstände *[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]*
- 💣 nicht zugelassene und/oder nicht klassifizierte Pyrotechnik *[sofern möglich Angabe der UN-Nummer, siehe Hinweise zur Klassifizierung von Pyrotechnik (Anlage)]*
- 💣 Gegenstände mit ABC-Stoffen *[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]*
- 💣 Gegenstände mit Explosivstoff *[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]*
- 💣 aufgefundene nicht klassifizierte Stoffe der Klasse 1 *[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]*
- 💣 aufgefundene nicht klassifizierte Stoffe der Klassen 2 bis 9 *[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]*
- 💣 Probentransport: *[Angaben zu Art und Menge der Probe sowie Zuordnung (siehe Hinweise zur Klassifizierung von Proben (Anlage))]*
- 💣 Andere oben nicht genannte Stoffe und/oder Gegenstände:



## II. Nebenbestimmungen

### 1. Bedingungen

#### 1.1 Fahrzeug/Transportbehälter

Transportkugeln/Transportbehältern

Falls nicht nutzbar:

Klasse 1:

Fahrzeug EX/II (max. 1.000 kg NEM je Beförderungseinheit

Fahrzeug EX/III (max. 16.000 kg NEM je Beförderungseinheit,

sonstiges geeignetes mehrspuriges Fahrzeug (mit

getrennter Fahrgastzelle) für Probentransport zur chemischen

oder sonstigen Analyse

Klassen 2 bis 9:

geeignetes mehrspuriges Fahrzeug (mit getrennter

Fahrgastzelle);

## Anlage 10/3

- 1.2 Mengenbegrenzung
- 1.3 Verwendung von Anhängern und Krafträdern
- 1.4 Bestimmung der Fahrstrecke
- 1.5 Verwendung der Transportkugel/des Transportbehälters
- 1.6 Transportführer
- 1.7 Fahrzeugbesatzung
- 1.8 Begleitfahrzeuge
- 1.9 Besondere Ausrüstung
- 1.10 Fahrtunterbrechung
- 1.11 Kennzeichnung
  - 1.11.1 Kennzeichnung der Beförderungseinheit
  - 1.11.2 Kennzeichnung der Verpackung
- 1.12 Rauchverbot
- 1.13 Verpackungen
- 1.14 Beladung
- 1.15 Ersthelfer
- 1.16 Fernmeldemittel





### Hinweise zur Klassifizierung von Proben:

überwiegende Gefahr mit folgende Reihenfolge :

1. Prüfung auf Klasse 7 Festlegung der UN-Nummer im Benehmen mit der zuständigen Strahlenschutzbehörde

2. Prüfung auf Klasse 1 UN 0190 EXPLOSIVSTOFF, MUSTER, 1

3. Prüfung auf Klasse 2 UN 3168 GASPROBE, NICHT UNTER DRUCK STEHEND, GIFTIG, N.A.G., 2.3 (2.1)

4. Sind die Prüfungen unter Nr. 1 bis 3 ohne positives Ergebnis verlaufen, ist der Stoff/Gegenstand wie folgt den desensibilisierten explosiven flüssigen oder festen Stoffen zuzuordnen:

UN 3379 DESENSIBILISIERTER EXPLOSIVER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., 3, I

UN 3380 DESENSIBILISIERTER EXPLOSIVER FESTER STOFF, N.A.G., 4.1, I

### Hinweise zur Klassifizierung von Pyrotechnik:

Ist eine eindeutige Zuordnung der Pyrotechnik nicht möglich, so wird diese wie folgt zugeordnet:

UN 0333 FEUERWERKSKÖRPER, 1.1G



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit